

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/77 DES RATES
vom 19. Juli 1977
über die Zertifizierung von Hopfen

(ABl. L 200 vom 8.8.1977, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EWG) Nr. 2225/79 des Rates vom 9. Oktober 1979	L 257	1	12.10.1979
► M2	Verordnung (EWG) Nr. 2039/85 des Rates vom 23. Juli 1985	L 193	1	25.7.1985
► M3	Verordnung (EWG) Nr. 1605/91 des Rates vom 10. Juni 1991	L 149	14	14.6.1991
► M4	Verordnung (EWG) Nr. 1987/93 des Rates vom 19. Juli 1993	L 182	1	24.7.1993
► M5	Verordnung (EG) Nr. 1323/96 des Rates vom 26. Juni 1996	L 171	1	10.7.1996

Geändert durch:

► A1	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995



VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/77 DES RATES
vom 19. Juli 1977
über die Zertifizierung von Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 sieht die Zertifizierung der in ihrem Artikel 1 genannten Erzeugnisse vor, die in der Gemeinschaft geerntet oder hergestellt wurden; für diese Zertifizierung sind Grundregeln aufzustellen.

Einige Erzeugnisse sind wegen ihres besonderen Charakters oder ihrer Verwendung vom Bescheinigungsverfahren auszuschließen.

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Zertifizierung der den Anforderungen dieser Verordnung genügenden Erzeugnisse durch eigens dafür bestimmte ermächtigte Stellen vorzunehmen.

Um die Einhaltung des Bescheinigungsverfahrens zu gewährleisten, ist eine zweckdienliche Kontrolle vorzusehen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung kann die Bescheinigung nur für Erzeugnisse erteilt werden, die bestimmte Mindestqualitätsmerkmale aufweisen; es erscheint zweckmäßig, daß diese Mindestanforderungen für die Vermarktung von der ersten Vermarktungsstufe an eingehalten werden müssen.

Um die Nämlichkeit der zertifizierten Erzeugnisse zu gewährleisten, sind gemeinschaftliche Regeln aufzustellen, wonach die Verpackungen die zur Durchführung der amtlichen Kontrolle sowie zur Unterrichtung der Käufer erforderlichen Angaben aufweisen müssen.

Die Abgrenzung der als Hopfenanbauorte zu betrachtenden Zonen oder Gebiete sollte den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Jegliche Zertifizierung erfordert eine strenge Regelung der Mischungen; es empfiehlt sich deshalb, Mischungen von Hopfenzapfen nur dann zu gestatten, wenn es sich um zertifizierte Erzeugnisse derselben Sorte, derselben Ernte und desselben Anbauortes handelt; um die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen, ist außerdem vorzuschreiben, daß diese Mischungen unter Aufsicht hergestellt und in gleicher Weise wie die für die Mischungen verwendeten Erzeugnisse einem Bescheinigungsverfahren unterworfen werden.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verbraucher ist die Möglichkeit vorzusehen, für die Herstellung von Hopfenmehl und Hopfenauszügen zertifizierten Hopfen zu mischen, der nicht von derselben Sorte und demselben Anbauort stammt; in diesem Fall müssen in bezug auf die Kontrolle und Zertifizierung die gleichen Anforderungen wie für die vorstehend genannten Mischungen von Hopfenzapfen gestellt werden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***▼M4**

(1) Diese Verordnung gilt für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft geerntet wurden oder die aus solchen Erzeugnissen hergestellt wurden, die in der Gemeinschaft geerntet oder aus dritten Ländern gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung eingeführt wurden, ausgenommen:

- a) Hopfen, der von einer Brauerei aus eigenem Anbau geerntet oder von dieser selbst in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand verwendet wird;
- b) isomerisierte Hopfenauszüge;
- c) isomerisierte Hopfenpulver;
- d) das Verzeichnis der isomerisierten Hopfenerzeugnisse, das nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 festgelegt wird;
- e) Hopfenerzeugnisse, die unter Vertrag und für Rechnung einer Brauerei verarbeitet werden, sofern diese Erzeugnisse von der Brauerei selbst verwendet werden;
- f) Hopfen und Hopfenerzeugnisse in kleinen Packstücken, die zum Verkauf an Privatpersonen zu deren persönlichem Verbrauch bestimmt sind.

Die unter den Buchstaben a) bis f) genannten Erzeugnisse unterliegen einer noch festzulegenden Kontrolle.

▼B

(2) Das Bescheinigungsverfahren umfaßt die Ausstellung der Bescheinigungen, die Kennzeichnung und die Versiegelung der Packstücke.

(3) Die Zertifizierung erfolgt unter amtlicher Überwachung seitens der Mitgliedstaaten auf der ersten Vermarktungsstufe, das heißt vor dem ersten Inverkehrbringen, auf jeden Fall aber vor Verarbeitung. Bei Hopfenzapfen erfolgt sie auf jeden Fall bis spätestens zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres; falls jedoch bei einer bestimmten Ernte Absatzschwierigkeiten auftreten, kann diese Frist nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bis zum 31. Juli desselben Jahres verlängert werden.

▼M4

Unbeschadet der vorstehend genannten Fristen gilt für auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik angebauten Hopfen, der bis zum ►**M5** 31. Dezember 1996 ◀ in den im Anhang dieser Verordnung genannten Hopfenerzeugungsbetrieben aufbereitet und verarbeitet wurde, folgendes: Die Zertifizierung darf nach der Verarbeitung des Hopfens zu Pellets vorgenommen werden, sie muß aber vor jeder weiteren Verarbeitung erfolgen, wenn die Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 festgelegten Vermarktungsnormen sichergestellt ist. Die in den genannten Betrieben hergestellten Hopfenpellets sind in den Siegelhallen auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik zu zertifizieren.

▼B

(4) Die Zertifizierungsmaßnahmen werden am Hof oder in den von den Mitgliedstaaten anerkannten Einrichtungen, die als „Bescheinigungslager“ oder „Siegelhallen“ bezeichnet werden, durchgeführt.

(5) Erhält eines der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach der Zertifizierung eine andere Verpackung, so wird es einem neuen Bescheinigungsverfahren unterzogen, gleichgültig ob eine Verarbeitung stattgefunden hat oder nicht.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen die zur Zertifizierung ermächtigten amtlichen Stellen sowie die amtlichen Stellen, die beauftragt sind, die Einhaltung der Zertifizierungsregelung zu kontrollieren.

▼B*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannte Vermarktungsstufe, für welche die Vermarktungsmindestanforderungen gelten, ist die der Ausstellung der Bescheinigung.

(2) Die Merkmale, auf welche sich die in Absatz 1 genannten Anforderungen beziehen, der Feuchtigkeitsgehalt und der Gehalt an Fremdbestandteilen werden für jedes Erzeugnis nach dem in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Artikel 3

Der Nachweis der Zertifizierung wird durch Aufschrift auf den einzelnen Packstücken und durch die der Ware beigefügte Bescheinigung erbracht.

Artikel 4

Jedes Packstück weist zumindest die nachstehenden Angaben in einer der Gemeinschaftssprachen auf:

- a) die Warenbezeichnung und bei Hopfen — mit oder ohne Samen — außerdem den Vermerk „aufbereiteter Hopfen“ bzw. „nicht aufbereiteter Hopfen“;
- b) die Sorte bzw. die Sorten;
- c) einen Hinweis auf die Bezugsnummer der Zertifizierung.

Die Aufschriften werden leserlich in unauslöschlichen Zeichen gleicher Größe angebracht.

Artikel 5

Die Bescheinigung enthält zumindest folgende Angaben:

- 1. Für Hopfen:
 - a) die Warenbezeichnung,
 - b) die Bezugsnummer der Zertifizierung,
- c) Das Eigengewicht und/oder das Rohgewicht,

▼M1**▼B**

- d) den Hopfenanbauort,
- e) das Erntejahr,
- f) die Sorte.
- 2. Für die aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse:
 - außer den Angaben gemäß Nummer 1 Ort und Zeitpunkt der Verarbeitung.

▼M2*Artikel 5a*

Bei noch im Entwicklungsstadium befindlichem Versuchshopfen, der entweder von einem Forschungsinstitut auf dessen Gelände oder von einem Erzeuger für Rechnung eines solchen Instituts erzeugt wurde, kann die Angabe der Sorte nach Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) durch eine Namens- oder Zahlenangabe ersetzt werden, die eine Identifizierung des betreffenden Versuchshopfens ermöglicht.

▼B*Artikel 6*

(1) Als Hopfenanbauorte gelten die Anbauzonen oder -gebiete, deren Liste von den betreffenden Mitgliedstaaten aufgestellt wird.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Liste der Hopfenanbauorte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

▼B*Artikel 7*

Vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur ►**M3** in der Gemeinschaft zertifizierter Hopfen, daraus hergestellte zertifizierte Hopfenerzeugnisse und ◀ gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 aus dritten Ländern eingeführter Hopfen zur Herstellung von Hopfenerzeugnissen verwendet werden.

Artikel 8

(1) Solange sich die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse im Verkehr befinden, dürfen sie nur unter Aufsicht und in Bescheinigungslagern oder Siegelhallen gemischt werden.

(2) Gemischt werden darf nur Hopfen desselben Anbauortes, derselben Ernte und derselben Sorte.

▼M3

(3) Für die Herstellung von Hopfenmehl und Hopfenauszügen dürfen jedoch in der Gemeinschaft erzeugter zertifizierter Hopfen sowie daraus hergestellte zertifizierte Hopfenerzeugnisse derselben Ernte, die aber von verschiedenen Sorten und Anbauregionen stammen, gemischt werden, sofern die dem Erzeugnis beigefügte Bescheinigung folgende Angaben enthält:

- a) die verwendeten Sorten, die Anbauorte und das Erntejahr;
- b) den Gewichtsanteil der einzelnen Sorten an der Mischung; falls zur Herstellung von Erzeugnissen, die Hopfen enthalten, Hopfenerzeugnisse in Verbindung mit Hopfenblütenzapfen oder falls verschiedene Hopfenerzeugnisse verwendet wurden, der auf die einzelnen Sorten entfallende Gewichtsanteil auf der Basis der Menge der Hopfenblütenzapfen, die für die Herstellung der verwendeten Produkte notwendig waren;
- c) die Bezugsnummern der Zertifizierung des verwendeten Hopfens oder der verwendeten Hopfenerzeugnisse.

▼B*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Name und Anschrift der gemäß Artikel 1 Absatz 6 benannten Stellen sowie die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit; die Kommission unterrichtet davon die Mitgliedstaaten. ►**A1** Österreich teilt diese Angaben innerhalb von drei Monaten nach dem Beitritt mit. ◀

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Die Vermarktung von Hopfenmehl und Hopfenauszügen, die vor dem 1. August 1978 hergestellt wurden, ist jedoch bis zum 31. März 1979 ohne Zertifizierung gestattet. Die letztgenannte Frist kann nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M5

ANHANG

Betriebe, in denen der Hopfen nach seiner Verarbeitung zu Pellets zertifiziert werden darf

SACHSEN-ANHALT:	Eichenbarleben (früher Irrleben) Osterweddingen Blumenberg (früher Langenweddingen)
THÜRINGEN:	Kutzleben (früher Bad Tennstedt) Heringen Kindelbrück Vogelsberg (früher Großbrennbach) Großenehrich Hohenebra.